

Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen

Landeshauptstadt Dresden auch ohne vorherige Ankündigung. Für seitens des Sozialamtes beauftragte Dritte gilt Satz 2 bei Vorliegen von Gefahr im Verzug entsprechend.

§ 10 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

(1) Die Unterbringung der Benutzer richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV Unterbringung) vom 24. April 2015 (SächsABI. 2015, S. 692) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen und Abweichungen können vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestimmt werden.

(2) Der Nutzerin/dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden oder des/der beauftragte/-n Dritte/-n. § 15 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 2 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorherigen Aufforderung beräumt.

(4) Bei Beendigung des Aufenthaltes sollen zurückgebliebene Gegenstände einen Monat in Verwahrung der Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten genommen werden. Nach Ablauf des Monats ist die/der beauftragte Dritte berechtigt die Gegenstände zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Sofern die Landeshauptstadt Dresden die Unterbringungseinrichtung selbst betreibt, kann sie die Verwertung der Sachen, auch durch Versteigerung, nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003, SächsGVBl. Jg. 2003, S. 614, 913, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Oktober 2013) anordnen. Ist eine Verwertung nicht möglich, können die Sachen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder auf Kosten der/des Benutzenden entsorgt werden.

(5) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an den/die beauftragte/-n Dritte/-n oder dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden zu übergeben.

§ 11 Tierhaltung

(1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.

(2) Entfernt eine Nutzerin/ein Nutzer ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers zu veranlassen.

Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen

(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Sozialamt das Halten eines Blindenführ-, Behindertenbegleit-, Assistenz- oder Signalhundes in einer Unterbringungseinrichtung widerruflich genehmigen, soweit dies im Einzelfall für ein selbstbestimmtes Leben der unterzubringenden Person erforderlich ist. Darüber hinaus kann das Sozialamt das Halten eines Haustieres in einer Unterbringungseinrichtung im Einzelfall, insbesondere aus psychosozialen Gründen, widerruflich genehmigen, sofern die entsprechende Unterbringungseinrichtung für die Haltung geeignet ist und dadurch keine Beeinträchtigung Anderer, insbesondere weiterer Nutzer/-innen erfolgt und belegungswirtschaftliche Belange hierdurch keine Beeinträchtigung erfahren. Das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000, SächsGVBl. S. 358, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Mai 2019, SächsGVBl. S. 358) ist nicht genehmigungsfähig, sofern die Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall festgestellt oder die gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung im Einzelfall nicht widerlegt worden ist. Ein Anspruch auf eine Genehmigung nach Satz 2 besteht nicht. Die Benutzungsordnung für die Hundehaltung in der Unterbringungseinrichtung wird gesondert vom Sozialamt festgelegt.

§ 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

(1) Die Nutzerin/der Nutzer haben die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Nutzerin/Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV Finanzierung und Benutzungsgebühren**§ 13 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen**

(1) Bedient sich die Landeshauptstadt Dresden bei der Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgabe einer/eines Dritten, zahlt sie an diese/diesen für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 dieser Satzung einen Kostensatz je belegtem Platz und Tag auf Grundlage eines geschlossenen Betreibervertrages. Der Kostensatz enthält die Kosten der Unterbringung.

(2) Der jeweilige Kostensatz wird einrichtungsspezifisch in einem standardisierten Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Er enthält die zum Betrieb der Unterbringungseinrichtung notwendigen Kosten.

§ 14 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl. S. 116, rechtsbereinigt mit Stand vom 5. April 2019) erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 1 Satz 3. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der dem Benutzenden überlassenen Gegenstände (insbesondere ausgehändigte Schlüssel) an die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum.

(2) Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr je Person und Monat der Unterbringung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Besteht die Gebührenpflicht nach Absatz 1 nicht für alle Tage eines Monats, erfolgt eine anteilige Bemessung für den gebührenpflichtigen Zeitraum, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

(3) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig. Im Falle der *Gebührenermäßigung nach § 14a* haften die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des §§ 7 Absatz 3, Absatz 3a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011, BGBl. I S. 850, 2094, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 2019, BGBl. I S. 530, geändert worden ist) als Gesamtschuldner. *Im Falle der Gebührenermäßigung nach § 14b haften die volljährigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft als Gesamtschuldner.*

Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.

§ 14a Befreiung und Ermäßigung der Benutzungsgebühren für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 lit. e

(1) Soweit eine untergebrachte Person im Rahmen des Asylbewerberleistungsrechts Leistungen der Unterkunft als Sachleistung erhält und die Landeshauptstadt Dresden sich gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer zur Kostenübernahme verpflichtet hat, ist sie/er von der Gebührenpflicht nach § 14 Abs. 2 ganz oder teilweise befreit. Die Gebührenbefreiung endet mit dem Wegfall der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung der Sachleistung nach Asylbewerberleistungsrecht. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen in sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des Umfangs der Kostenbeteiligung anstelle der Höhe der Gebühr nach § 14 Absatz 2 Satz 2 für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft im Sinne § 2 Absatz 1 AsylbLG, §§ 20, 39 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2019, BGBl. I S. 530, geändert worden ist) die Belastungsgrenze nach Absatz 2 als Höchstwert Anwendung findet. Die Ermäßigung der Gebühr nach Satz 3 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach Satz 3 ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen. Personen, welche zum Ersatz der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG verpflichtet sind, unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne dieser Satzung. Die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG wird durch diese Satzung nicht berührt.

(2) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit gilt für die Kostenbeteiligung nach Absatz 1 Satz 3 ein Höchstwert, welcher sich – nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 – aus den aktuell geltenden Richtwerten des schlüssigen Konzeptes für die Bruttokaltmiete (vgl. Beschlusses des Dresdner Stadtrates vom 30. Mai 2013, V2195/13) sowie einem angemessenen Betrag für Heizkosten auf Basis des jeweils aktuellen Bundesheizkostenspiegels ergibt. Als Basiswert für die Bruttokaltmiete gilt hierbei der sich aus der Größe der Haushaltsgemeinschaft ergebende Richtwert nach dem schlüssigen Konzept. Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizkostenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes im Bereich von 251 – 500 m² und der Verbrauchskostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2016, SächsABl. S. 1471, die zuletzt durch Ziffer I der Richtlinie vom 22. Oktober 2018, SächsABl. S. 1294, geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017, SächsABl. SDr. S. S 352) nach der jeweiligen Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen

Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen

Monat entfallenden Kosten. In Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform der Nutzerin/des Nutzers ergibt sich:

1. im Falle der Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 [Übergangswohnheim] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 50 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten und
2. im Falle der Unterbringung in einer Einrichtung nach § 6 Absatz 2 [Wohnung] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 70 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten.

(3) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen § 2 Absatz 1 AsylbLG, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem AsylbLG gilt, sind insoweit von der Gebührenpflicht nach § 14 Abs. 2 ganz oder teilweise befreit, als dass ihnen bei Nichtberücksichtigung des vorgenannten Leistungsausschlusses Leistungen der Unterkunft als Sachleistung nach dem AsylbLG zustünden. Die in Absatz 2 dieser Satzung geregelte Belastungsgrenze für erwerbstätige Nutzer/-innen findet in diesem Rahmen entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass, sofern im jeweiligen Einzelfall ein Anspruch auf eine der in § 22 Absatz 1 SGB XII genannten Leistungen besteht, der in diesem Rahmen zur Deckung von Unterkunftskosten vorgesehene Betrag zweckgebunden für die Kostenbeteiligung an der Benutzungsgebühr zu berücksichtigen ist. Satz 3 gilt entsprechend für Personen in Ausbildung, für welche kein Leistungsausschluss für die Leistungen nach dem AsylbLG nach den Regelungen § 2 Absatz 1 AsylbLG, § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII besteht.

Die Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsGemO dar. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. SGB I vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 14b Ermäßigung der Benutzungsgebühren für die übrigen Personenkreise nach § 1 Abs. 2

(1) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit wird für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen in Abweichung der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr je Bedarfsgemeinschaft und Monat erhoben. Als Gebührensatz gilt in diesem Falle der Höchstsatz der sich in entsprechender Anwendung der Regelung aus § 14a Abs. 2 dieser Satzung ergibt, wobei die Regelung aus § 14a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in diesem Zusammenhang auch für die Unterbringung in einer Gewährleistungswohnung nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsprechende Anwendung findet. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung oder -reduzierung nach diesem Absatz ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden

Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen

sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen.

(2) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen der § 7 Absatz 5 SGB II bzw. § 22 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2019, BGBl. I S. 530, geändert worden ist) ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII gilt, sind von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 teilweise befreit. Die Gebühr ermäßigt sich in diesen Fällen auf den Betrag, welcher in der den Leistungsausschluss begründenden Sozialleistung zur Deckung von Unterkunftskosten als Höchstsatz vorgesehen ist. Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII bzw. § 7 Abs. 5 SGB II genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017, BGBl. I S. 3214) vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen.

Abschnitt V Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Haftung

(1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er/Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzerin/des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihr/ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.

(2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenstände sind dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die Benutzenden haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

(3) Die Haftung der Landeshauptstadt Dresden, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck

Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen

oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen. Die Landeshauptstadt Dresden haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Landeshauptstadt Dresden besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nutzerin/des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 16 Verwaltungszwang

(1) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungsgebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

(2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des SächsVwVG angewendet.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl., S. 62, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
- b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Heim- und Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
- c) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
- d) entgegen des Verbots in § 11 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,
- e) entgegen des Verbots aus § 12 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
- f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 124 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018, BGBl. I S. 2571) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen

Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen

Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt VI Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 18 Speicherung von Daten

(1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren (sozialen) Betreuung im Zusammenhang mit dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis werden auf Grundlage von § 11 SächsFlüAG, § 8 SächsSpAEG, der Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (SächsDSDG) in Verbindung mit dieser Satzung insbesondere folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden verarbeitet im Sinne des § 3 Abs. 1 des SächsDSDG:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/-in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 6. Mai 2019, BGBl. I S. 646).

(2) Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach den unter Abs. 1 benannten *speziellen Vorschriften*, im Übrigen nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Regelungen der §§ 14a Absatz 3, 14b Absatz 2 dieser Satzung gelten rückwirkend für den Zeitraum ab 1. August 2017.

**Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs.
1 (Anlage 1 zur Satzung)**

I. Für den Unterbringungszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020:

a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

- *Bauhofstraße 11*
- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Prohliser Allee 3 und 5
- *Zur Wetterwarte 34*

b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)

- Pillnitzer Landstraße 273

c) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d), e) und f)

- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Großenhainer Straße 92
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Heidenauer Straße 49
- Karl-Stein-Straße 24
- Katharinenstraße 9
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Podemusstraße 9
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a

**Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1
(Anlage 1 zur Satzung)**

II. Für den Unterbringungszeitraum ab dem 01.01.2021:

a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

- *Bauhofstraße 11*
- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Prohliser Allee 3 und 5
- *Zur Wetterwarte 34*

b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis f)

- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Großenhainer Straße 92
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Heidenauer Straße 49
- Katharinenstraße 9
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Podemusstraße 9
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a

Gebührenverzeichnis
gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

- I. Für den Unterbringungszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	778,90 EUR
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs.2	345,67 EUR
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 EUR pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	778,90 EUR
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
2.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen - für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	398,85 EUR
2.2	- nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	586,35 EUR
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	586,35 EUR
4.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	586,35 EUR
5.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	586,35 EUR

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

Gebührenverzeichnis
gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

II. Für den Unterbringungszeitraum ab dem 01.01.2021 werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	830,36 EUR
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs.2	420,35 EUR
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 EUR pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	830,36 EUR
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
2.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen - für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	332,17 EUR
2.2	- nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	519,67 EUR
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	519,67 EUR
4.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	519,67 EUR
5.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	519,67 EUR

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

Dresden, Tag. Monat. Jahr

gez. Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, Tag. Monat. Jahr

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister